



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 29, Nummer 9, Peitz, den 30.09.2020

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,  
03185 Peitz, Schulstraße 6,  
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177  
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,  
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Stadt Peitz**

Entschädigungsatzung der Stadt Peitz	Seite 2
Geschäftsordnung (GO) für die Stadtverordnetenversammlung Peitz	Seite 2
Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Peitz	Seite 5
Satzung der Stadt Peitz über die Benutzung des Rathauses der Stadt Peitz	Seite 7
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Neubau eines Lagergebäudes Triftstraße 14 in Peitz	Seite 8
Offenlage des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Neubau einer Lagerhalle Triftstraße 14 in Peitz	Seite 8

### Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine	Seite 9
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 9
Struktur des Amtes Peitz	Seite 11
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 12

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Stadt Peitz

#### Entschädigungssatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 26.08.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

##### § 1

###### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Peitz einschließlich ihrer Ausschüsse sowie für berufene sachkundige Einwohner, die ehrenamtlich in den Gremien der Stadt Peitz tätig werden.

##### § 2

###### Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren, abgegolten.
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie sachkundige Einwohner erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- (3) Fahrten des Bürgermeisters oder anderer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Erstattungsfähige zusätzliche Fahrkosten werden nur vergütet, wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien der Stadtverordnetenversammlung ab Ortsausgang 20 Kilometer pro Fahrt überschreitet. Dabei werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer erstattet.
- (4) Daneben wird der Verdienstausfall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Dienstreisen sind durch den Bürgermeister zu genehmigen und werden vom Amtsdirektor angeordnet. Dienstreisen des Bürgermeisters sind von seinem Stellvertreter zu genehmigen.

##### § 3

###### Aufwandsentschädigungen/Aufwandsersatz

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 Euro.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.400 Euro.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro.
- (4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung länger als drei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.
- (5) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen/Aufwandsersatz in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (7) Der ehrenamtlich tätige Tier-, Umwelt- und Naturschutzbeauftragte der Stadt Peitz erhält eine monatlichen Aufwandsersatz in Höhe von 35 Euro. Damit sind alle Kosten und Nebenleistungen abgedeckt.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung/Aufwandsersatz erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats.

##### § 4

###### Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung.
- (3) Zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird für jeweils eine Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld an die Mitglieder der Fraktion in Höhe von 25 Euro gezahlt. Der Nachweis über die durchgeführte Fraktionssitzung und die Beteiligung an dieser ist durch den Fraktionsvorsitzenden zu erbringen.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.
- (7) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats.

##### § 5

###### Weitere Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundensatz wird dabei auf den gesetzlichen Mindestlohn begrenzt.
- (3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Peitz in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

##### § 6

###### Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 28.08.2019, außer Kraft.

Peitz, den 31.08.2020

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

-Siegel-

#### Geschäftsordnung (GO) für die Stadtverordnetenversammlung Peitz

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 26.08.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

##### § 1

###### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu er-

füllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben sie vor der Sitzung den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder das Amt Peitz/Sitzungsdienst zu benachrichtigen. Dies gilt für die Sitzungen der Ausschüsse analog.

## § 2

### Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.

(2) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

(4) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

## § 3

### Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. Darüber hinaus soll die Tagesordnung auf der Internetseite der Stadt Peitz unter [www.peitz.de](http://www.peitz.de) veröffentlicht werden.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) einer Fraktion oder
- c) vom Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden.

Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(3) Beratungsgegenstände, die nicht fristgerecht zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, wenn ansonsten eine Eilbeschluss Eilentscheidung zu fassen wäre oder um einen Nachteil von der Gemeinde abzuwenden. (§ 35 BbgKVerf)

## § 4

### Zuhörer

(1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

## § 5

### Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die gemäß Hauptsatzung der Stadt Peitz und Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Peitz durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

(2) Im Falle von Sondersitzungen kann von einer Einwohnerfragestunde abgesehen werden.

(3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## § 6

### Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor und die Amtsleiter stellen.

(2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.

(3) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

(4) Mündliche Anfragen der Abgeordneten können in jeder Sitzung gestellt werden. Ist eine Antwort nicht sofort möglich, kann die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung erfolgen.

## § 7

### Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Im Falle seiner Verhinderung wird die Aufgabe durch einen seiner Stellvertreter wahrgenommen.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung,
2. Entscheidungen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
3. Beantwortung der Anfragen aus den letzten Sitzungen
4. Durchführung der Einwohnerfragestunde,
5. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
6. Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
7. Entscheidungen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
9. Behandlung der nichtöffentlichen Informationen der Bürgermeisters und der Verwaltung sowie der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
10. Schließung der Sitzung.

## § 8

### Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Nur der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 21:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.

Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine neue Ladung.

Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten regulären Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 9

### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, über die in nachstehender Reihenfolge zu abzustimmen ist. Dazu gehören insbesondere Anträge:

1. auf Aufhebung der Sitzung,
2. auf Verweisung an den Amtsdirektor oder einen Ausschuss,
3. auf Vertagung,
4. auf Schluss der Aussprache,
5. auf Schluss der Rednerliste,
6. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
7. auf Erweiterung der Tagesordnung,
8. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
9. auf namentliche Abstimmung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Stadtverordnetenversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

## § 10

### Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Stadtverordneter darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

## § 11

### Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Stadtverordneter zweimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Angelegenheit nicht wieder erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die Redezeit überschritten hat, grob unsachliche Ausführungen macht, zu einem Thema redet, das nicht Gegenstand des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ist, ohne dass ihm das Wort erteilt wurde.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung zu rufen, dessen Verhalten grob ungebührlich ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden und sein Verhalten stört den Ablauf der Sitzung, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen. (Ausschluss von der Sitzung). Ein unverzüglicher Ausschluss von der Sitzung ist auch bei einem groben Verstoß möglich, bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten wie z.B. schwere Beleidigung oder Tätlichkeit.

## § 12

### Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen und
- sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder Beschluss abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von einer Fraktion oder einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## § 13

### Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordneten ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

## § 14

### Niederschrift

(1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,

- d) die Tagesordnung,
  - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
  - f) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
  - g) den Wortlaut der Beschlüsse
  - h) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
  - i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
  - k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - l) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift ist den Abgeordneten zeitnah, spätestens 4 Wochen nach der Sitzung, zuzuleiten. Auf Wunsch der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung kann die Niederschrift auf elektronischem Weg übergeben werden.
- (6) Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse durch Abdruck des Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ unterrichtet, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter davon abgesehen wird.

### **§ 15 Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgK-Verf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

### **§ 17 Ausschüsse/ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Peitz bildet gemäß § 43 BbgKVerf ständige Fachausschüsse (durch Beschluss) und bestellt einen ehrenamtlich tätigen Tier-, Umwelt- und Naturschutzbeauftragten. Die Aufgaben der Ausschüsse bestehen in der Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenver-

- sammlung und des Hauptausschusses und zur Kontrolle der Verwaltung. Die Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Peitz konkretisiert.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie der Vorsitzende und die sachkundigen Einwohner werden durch die Fraktionen benannt.
- (3) Ausgenommen von der Regelung des Abs. 2 ist der ehrenamtlich tätige Tier-, Umwelt- und Naturschutzbeauftragte der Stadt Peitz. Er gehört keiner Fraktion an und wird durch die Stadtverordnetenversammlung benannt.
- (4) Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Die Ausschüsse treten so oft es die Geschäftslage erfordert zusammen. Für die Einberufung der Sitzung (gemäß § 2) ist der jeweilige Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Amtsdirektor zuständig.
- (6) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden jeweils in der konstituierenden Ausschusssitzung gewählt.
- (7) Einladung und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind den übrigen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.
- (8) Für die Niederschriften über die Ausschusssitzungen gilt § 14 Abs. 1-5 entsprechend. Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.
- (9) Die Öffentlichkeit wird über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Stadt Peitz unterrichtet.

### **§ 18 Hauptausschuss**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in regelmäßigen Abständen entsprechend den Erfordernissen zusammen. Die Einberufung erfolgt gemäß § 2.
- (3) Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern des Hauptausschusses fristgerecht zuzuleiten.
- (4) Die Niederschrift über die Sitzungen des Hauptausschusses wird allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 14 Abs. 5 zugeleitet. Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse gemäß § 14 Abs. 6 informiert.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 28.08.2019, außer Kraft.

Peitz, den 31.08.2020

*Elvira Hölzner*  
Amtsdirektorin

-Siegel-

## **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Peitz**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.08.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **1. Allgemeines**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz (SVV) ist gemäß § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Zuständigkeitsordnung regelt die sachlichen Zuständigkeiten der durch die SVV gebildeten ständigen Ausschüsse. Die Aufzählung der Zuständigkeitsbereiche ist nicht abschließend und kann jederzeit durch Beschluss der SVV erweitert, geändert oder widerrufen werden.

(3) Die Ausschüsse der Stadt Peitz - mit Ausnahme des Hauptausschusses – haben gemäß § 43 BbgKVerf die Aufgabe, bei der Vorbereitung von Beschlüssen für die SVV mitzuwirken und der SVV Empfehlungen zu geben. Ihnen obliegt die Beratung aller ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Angelegenheiten.

## 2.

### Hauptausschuss

(1) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz einen Hauptausschuss (HA) gebildet. Dieser nimmt die Aufgaben gemäß § 50 BbgKVerf wahr sowie alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf die Stadtverordnetenversammlung und nach § 54 Abs. 1 BbgKVerf der Amtsdirektor zuständig sind. Dem HA obliegt, die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und somit Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen.

#### Entscheidungsbefugnisse

Der HA beschließt/entscheidet gemäß Hauptsatzung (§ 6, § 8):

- über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
- über Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen (VOF), einschließlich Planungsleistungen und Aufträge an Planungs- und Projektierungsbüros innerhalb einer Wertgrenze von (Brutto) 5.000 bis 25.000 Euro,
- über Beschaffungen, innerhalb einer Wertgrenze von (Brutto) 5.000 bis 25.000 Euro,
- über den Ankauf und die Änderung von Grundstücksgeschäften, bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
- über Beraterverträge, bis zu einem Wert von (Brutto) 5.000 Euro,
- über die Führung von Rechtsstreiten der Stadt Peitz einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen, bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro,
- über Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Wert von 1.000 Euro, sofern diese nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

#### (2) Aufgaben / Zuständigkeitsbereiche:

Der HA befasst sich mit nachfolgenden Aufgaben und unterbreitet der SVV entsprechende Vorschläge / Empfehlungen für seine Entscheidungen:

- 2.1 Entscheidung bei Kompetenzstreitigkeiten von Ausschüssen
- 2.2 Beratung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
- 2.3 Beratung von Gebietsänderungsmaßnahmen
- 2.4 Beratung der Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung und anderer Satzungen sowie Richtlinien der Stadt Peitz, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen
- 2.5 Beratung der Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung
- 2.6 Beratungen zu Grundsatzentscheidungen bei Personalangelegenheiten
- 2.7 Beratung der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung, des Haushaltssicherungskonzeptes und die Ausführung des Haushaltsplanes
- 2.8 Beratung vor der Entscheidung zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblichen Umfangs
- 2.9 Beratung der Finanzierung von Objekten mit erheblichem Finanzbedarf
- 2.10 Beratung von Kreditangelegenheiten, Bürgschaftsangelegenheiten und dergleichen
- 2.11 Beratung der Gewährung von Darlehen
- 2.12 Beratung des Erwerbs und der Änderung von Beteiligungen o. ä.
- 2.13 Beratung von Angelegenheiten der Stadt als Gesellschafterin
- 2.14 Beratung der Wahl ehrenamtlicher Richter, Schöffen u. a.

- 2.15 Mitwirkung bei Fragen zu Straßenreinigung/Winterdienst, Abfallbeseitigung
- 2.16. Beratung zu Friedhofsangelegenheiten (Grundsätze, Planungen, Fragen der Gestaltung, Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen...)
- 2.17 Beratung zu Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (öffentliche Plakatierungen, Stadtordnung, Sauberkeit, Gefahrenabwehr ...)
- 2.18 Beratung zu Liegenschaftsangelegenheiten sowie An- und Vermietungen, An- und Verpachtungen von besonderer Bedeutung
- 2.19 Beratung öffentlich - rechtlicher Vereinbarungen (ggf. nach Absprache mit dem zuständigen Fachausschuss)
- 2.20 Entscheidung über die Gewährung von zusätzlichen Zuschüssen für Vereine und Gruppen auf gesonderten Antrag gemäß den Festlegungen in den Richtlinien der Stadt Peitz zur Kultur-, Sport- und Vereinsförderung
- 2.21 Beratung zu Satzungen und Richtlinien, die ortsrechtliche Vorschriften der Bereiche Bildung, Jugend und Soziales beinhalten
- 2.22 Beratung über Maßnahmen und Angelegenheiten zur Förderung und Wahrung der Interessen der Kinder, der Jugend und der Senioren sowie der Gesundheits- und Familienfürsorge
- 2.23 Beratung zur Förderung und Unterstützung der Maßnahmen zum Strukturwandel

## 3.

### Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

- 3.1 Mitwirkung bei Planungen:
  - Stadtentwicklungsplanung und Stadtumbau
  - Bauleitplanung
  - Verkehrsplanung
- 3.2 Mitwirkung bei der Aufstellungen von Satzungen
  - Örtliche Bauvorschriften
- 3.3 Stellungnahmen zu Bauvorhaben
  - Aufgaben der Städtebauförderung, der Stadtbildgestaltung und des Denkmalschutzes
  - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Aufgabenstellungen für Planungs- und Ausführungsleistungen für kommunale Vorhaben in Vorbereitung der Beschlussfassung im Hauptausschuss oder in der SVV je nach Wertgrenze
  - Einvernehmen zu Bauanträgen mit städtebaulicher Relevanz
  - Einvernehmen zu Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bauleitplänen und örtlichen Bauvorschriften
- 3.4 Verkehrsangelegenheiten
  - Mitwirkung bei Straßenverkehrsangelegenheiten, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Lärminderungsplanungen
  - Straßenbau einschl. der Parkeinrichtungen
  - Straßenbeleuchtung
  - Mitwirkung bei Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
- 3.5 Umweltangelegenheiten
  - Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
  - Baumschutzangelegenheiten, Park- und Grünflächen, Erholungsflächen, Spiel- und Bolzplätze
  - Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung
- 3.6 Vorberatung zum Haushaltsplan: Erstellung einer Prioritätenliste zu Bauvorhaben

## 4.

### Ausschuss für Gewerbe, Kultur, Tourismus und Vereine

- 4.1 Beratung zu Satzungen und Richtlinien, die ortsrechtliche Vorschriften der Bereiche Gewerbe, Tourismus und Kultur beinhalten

- 4.2 Angelegenheiten der Gewerbe-, Wirtschafts- und Infrastrukturförderung
- 4.3 Markt- und Konzessionsangelegenheiten
- 4.4 Städtepartnerschaften
- 4.5 Angelegenheiten des Stadtmarketings und Tourismus
- 4.6 Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Kulturförderung und -pflege
- 4.7 Heimat- und Brauchtumpflege
- 4.8 Volksfeste und kulturelle Veranstaltungen
- 4.9 Museumsangelegenheiten
- 4.10 Zusammenwirken mit wirtschaftlichen und touristischen Gremien, Vereinen und Institutionen
- 4.11 Beratung zu Satzungen, Richtlinien und ortsrechtliche Vorschriften im Bereich Vereine
- 4.12 Vereinsförderung, Vereinsangelegenheiten
- 4.13 Ehrungen für besondere Leistungen eines eingetragenen Vereins der Stadt Peitz

## 5.

### **Aufgaben/Zuständigkeit des Tier-, Umwelt- und Naturschutzbeauftragten**

- 5.1 Aktives Teilnahmerecht an allen Fachausschüssen (öffentlicher Teil) der Stadt Peitz, wenn umweltrelevante Themen beraten werden
- 5.2 Vorschlagsrecht hinsichtlich umweltbezogener Maßnahmen in allen relevanten Bereichen der Stadt Peitz
- 5.3 Informations- und Vortragsrecht in den Fachausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung
- 5.4 Mitwirkung bei der Erarbeitung von Fördermaßnahmen bei allen umweltbezogenen Themen

## 6.

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 28.08.2019, außer Kraft.

Peitz, den 31.08.2020

*Elvira Hölzner*  
 Amtsdirektorin

-Siegel-

## **Satzung der Stadt Peitz über die Benutzung des Rathauses der Stadt Peitz**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), und der §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 26.08.2020 folgende Satzung der Stadt Peitz über die Benutzung des Rathauses der Stadt Peitz beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Satzungsinhalte**

- (1) Die Satzung gilt für das Rathaus in der Stadt Peitz, Markt 1, welches sich in kommunaler Trägerschaft befindet.
- (2) Die Satzung beinhaltet:
  - die allgemeinen Regelungen
  - die Benutzung des Rathauses als Versammlungs- und Veranstaltungsstätte
  - die Nutzung des Rathauses für Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben
  - die Nutzung der öffentlichen Toilettenanlage
  - die Vermietung von Bereichen des Rathauses
  - Hausrecht und Haftung

## **§ 2**

### **Allgemeine Regelungen**

- (1) Das Rathaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Peitz.
- (2) Das Rathaus kann im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der Hausordnung benutzt werden. Die Hausordnung muss öffentlich ausliegen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Rathauses besteht nicht.
- (4) Für die Benutzung des Rathauses können Entgelte nach dieser Satzung erhoben werden.
- (5) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (6) Bei der Nutzung des Rathauses durch Dritte liegen eventuell notwendige Genehmigungen oder Anträge und ähnliche Mitteilungspflichten in der Verantwortung der Nutzer.
- (7) Eine private Nutzung des Rathauses ist ausgeschlossen.
- (8) Von dieser Satzung abweichende Entscheidungen werden durch den Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen.

## **§ 3**

### **Die Benutzung des Rathauses als Versammlungs- und Veranstaltungsstätte**

- (1) Bereiche des Rathauses können für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter genutzt werden. Die Benutzung muss dem Charakter des Gebäudes gerecht werden.
- (2) Dritte können Bereiche des Rathauses für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter entsprechend § 6 dieser Satzung anmieten.
- (3) Bei der Durchführung von öffentlichen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter, die in der Verantwortung Dritter durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Miete laut § 6 dieser Satzung ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Versammlung oder Veranstaltung im Interesse der Stadt Peitz durchgeführt wird.

## **§ 4**

### **Die Nutzung des Rathauses für Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben**

- (1) Bereiche des Rathauses werden für Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben genutzt.
- (2) Im Rathaus befindet sich das offizielle Büro des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt.
- (3) Im Erdgeschoss des Rathauses befindet sich das Kultur- und Tourismusamt des Amtes Peitz mit der Tourist-Information „Peitzer Land“.
- (4) Dritte können Bereiche des Rathauses für die Durchführung von Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben entsprechend § 6 dieser Satzung anmieten.
- (5) Bei der Ausübung von Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben, die in der Verantwortung Dritter durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Miete laut § 6 dieser Satzung ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben im Interesse der Stadt Peitz durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Die Nutzung der öffentlichen Toilettenanlage**

- (1) Ein Bereich des Gebäudes wird als öffentliche Toilette genutzt.
- (2) Die Toilettenanlage kann zu den von der Stadt Peitz festgesetzten Öffnungszeiten der Tourist-Information „Peitzer Land“ benutzt werden.

## **§ 6**

### **Die Vermietung von Bereichen des Rathauses**

- (1) Folgende Bereiche des Rathauses können gemietet/genutzt werden:



- Der Ratssaal sowie der Kostrzyn-Raum können für Veranstaltungen, Versammlungen; Sitzungen sowie Verwaltungs- und Repräsentationszwecke gemietet werden.
- Bei einer Vermietung (ohne Bild- und Tontechnik) mit einer Nutzungszeit von maximal 6 Stunden beträgt der Mietpreis 50,00 Euro pro Anmietung, bei einer Nutzungszeit über 6 bis 24 Stunden beträgt der Mietpreis 100,00 Euro pro Anmietung.
- Weitere im Gebäude vorhandene Räumlichkeiten können kurz- oder langfristig für Verwaltungs- und/oder Beratungszwecke angemietet werden. Die Festlegung der Mietpreise erfolgt individuell.
- Die Nutzung der sanitären Einrichtungen, der Küche sowie des vorhandenen Inventars der angemieteten Räume ist bei der Vermietung der o.g. Räumlichkeiten möglich.
- Die öffentlichen Toiletten können gemietet werden. Eine Vermietung wird auf 24 Stunden festgelegt. Pro Vermietung wird ein Mietpreis von 20,00 Euro festgelegt.

(2) Bei einer Vermietung sind Nutzungsverträge abzuschließen.

(3) Politische Gremien der Stadt und des Amtes Peitz, Einrichtungen der Stadt und des Amtes Peitz, gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Peitz oder gemeinnützige Vereine, die im Gebiet der Stadt Peitz tätig sind, können die genannten Räumlichkeiten kostenfrei anmieten.

Bei einer regelmäßigen Nutzung der Räumlichkeiten kann ein pauschales Nutzungsentgelt erhoben werden.

## § 7

### Hausrecht und Haftung

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Mieter bzw. Benutzer ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Benutzer, Benutzergruppen oder Mieter, die Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Rathauses ausgeschlossen werden.

(3) Das Betreten des Rathauses erfolgt auf eigene Gefahr. In der Hausordnung werden die Benutzer auf die historische Bausubstanz und die sich daraus ergebenden Besonderheiten hingewiesen.

(4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen und stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(5) Für Schäden die durch einen Mieter, dessen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Mieter.

(6) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz zu melden.

(7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt oder das Amt Peitz nicht.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Nutzung des Rathauses außer Kraft.

Peitz, den 10.09.2020

E. Hölzner  
Amtsdirektorin

-Siegel-

## Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Neubau eines Lagergebäudes Triftstraße 14 in der Stadt Peitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat am 26.08.2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Neubau eines Lagergebäudes Triftstraße 14 in Peitz beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage dargestellt. Betroffen ist das Flurstück 324 der Flur 7 in der Gemarkung Peitz.

Hauptinhalt des Planes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vorhaben.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Peitz, den 27.08.2020

E. Hölzner  
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage: Geltungsbereich (rot umrandet)



## Offenlage des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Neubau einer Lagerhalle Triftstraße 14 in der Stadt Peitz

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat am 26.08.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Neubau einer Lagerhalle Triftstraße 14 in der Fassung vom August 2020 beschlossen sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 324 der Flur 7 in der Gemarkung Peitz.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Hauptinhalt der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vorhaben.

Die Planänderung erfolgt im Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird

- von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,



- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung

**vom 08.10.2020 bis einschließlich 10.11.2020**

**im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.9, Schulstraße 6 in 03185 Peitz**

während folgender Dienstzeiten:

Montag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: 035601 38162 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601 38162 oder per E-Mail: donath@peitz.de gestellt werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter [www.peitz.de](http://www.peitz.de) eingesehen werden. Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal [blp.brandenburg.de](http://blp.brandenburg.de) und [bauleitplanung.brandenburg.de](http://bauleitplanung.brandenburg.de) Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Peitz, den 27.08.2020

E. Hölzner  
Amtdirektorin

- Siegel -

Anlage: Geltungsbereich (rot umrandet)



## Sonstige Amtliche Mitteilungen

### Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

<b>Mi., 30.09.</b>	
19:30 Uhr	Ortsbeirat Grieben Grieben, Gemeindezentrum
<b>Do., 01.10.</b>	
17:00 Uhr	Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Stadt Peitz Rathaus, Ratssaal
<b>Do., 08.10.</b>	
17:30 Uhr	Schulausschusses des Amtes Peitz
<b>Fr., 09.10.</b>	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Turnow-Preilack OT Preilack; Feuerwehr
<b>Di., 13.10.</b>	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Heinersbrück Gemeindezentrum
<b>Mi., 14.10.</b>	
17:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz Rathaus, Ratssaal
<b>Mo., 19.10.</b>	
17:30 Uhr	Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz Amtsverwaltung, Zbaszynek-Raum
<b>Mo., 26.10.</b>	
17:30 Uhr	Amtsausschusses des Amtes Peitz Bibliothek, Bedum-Saal
<b>Do., 29.10.</b>	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Tauer Gemeindebüro
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Jänschwalde

**Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: [www.peitz.de/Bürgerportal/](http://www.peitz.de/Bürgerportal/) Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.**

## Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 7. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 09.07.2020

öffentlicher Teil

**Beschluss: Dra/BA/037/2020**

Die Gemeindevertretung Drachhausen genehmigt die Eilentscheidung 03/042020 vom 23.06.2020 zur Vergabe zur Beschaffung und Lieferung von Erstausrüstung für die Kita „Regenbogen“ Drachhausen.

**Beschluss: Dra/OA/036/2020**

Die Gemeindevertretung Drachhausen stimmt der geplanten Errichtung einer Basisstation für den BOS-Digitalfunk durch die Autorisierte Stelle Digitalfunk (ASBB) auf dem kommunalen Grundstück in der Gemarkung Drachhausen, Flur 3, Flurstück 246 mit angestrebten Interessenausgleich Rodelberg grundsätzlich zu.

**Beschluss: Dra/OA/034/2020**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Errichtung einer Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Bestattungen in Form einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Drachhausen.

**8. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 30.07.2020**

öffentlicher Teil

**Beschluss: Jae/BA/039/2020**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt den Sonderbetriebsplan „Errichten und Betreiben der Wasserversorgungsanlage Calpenzmoor“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis und fordert die Amtsverwaltung Peitz auf, den Beschluss mit entsprechendem Druck gegenüber der LEAG zu vertreten und mit Nachdruck die notwendigen noch ausstehenden Genehmigungen einzufordern.

**Beschluss: Jae/BAD/042/2020**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, sich am Planverfahren (EVA) zu beteiligen. Mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und der entsprechenden Teilnahme am Erörterungstermin wird -vorbehaltlich der gesicherten Co-Finanzierung- der Gutachter Peter Gebhardt beauftragt.

**Beschluss: Jae/BA/040/2020**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Eilentscheidung Nr.: 09/01/20 „Vergabe zum Erwerb von Spielgeräten“.

nichtöffentlicher Teil

**Beschluss: Jae/BA/035/2020**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde stimmt dem Ankauf der noch zu vermessenden Teilfläche mit ca. 880 m<sup>2</sup> des Flurstücks 257/1 der Flur 7, Gemarkung Drewitz-Dorfstraße zu. Der Kaufpreis beträgt für die Verkehrsfläche innerorts 11 % des aktuellen Bodenrichtwertes. Die Gemeinde trägt die mit dem Kauf verbundenen Kosten.

**Beschluss: Jae/BA/036/2020**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde stimmt dem Ankauf der noch zu vermessenden Teilfläche mit ca. 850 m<sup>2</sup> des Flurstücks 190 der Flur 2, Gemarkung Grieben (Aubergweg) zur Verkehrsflächenbereinigung zu. Die Gemeinde trägt die mit dem Kauf verbundenen Kosten.

**Beschluss: Jae/BA/037/2020**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde stimmt dem Antrag der Befahrung des Weges, Flst. 200 der Flur 2, Gemarkung Grieben zur Waldbewirtschaftung zu. Verunreinigungen oder Beschädigungen des Weges, die über den normalen Gebrauch und das übliche Maß hinausgehen, sind durch den Antragsteller umgehend im Bauamt bzw. beim Ortsvorsteher anzuzeigen und zu beseitigen.

**11. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 06.08.2020**

öffentlicher Teil

**Beschluss: Tau/BA/039/2020**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer nimmt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde in der Fassung Juni 2020 ohne Hinweise/ mit folgenden Hinweisen

1. Beachtung der räumlichen Nähe zu den Naherholungsgebieten Großsee und zu den Vogelschutzgebieten Lasszinswiesen und Calpenzmoor
2. Ablehnung von Windkraftanlagen durch die Gemeindevertretung Tauer
3. Beachtung der Nähe zu Wohnsiedlungen hinsichtlich Verkehrs- und Lärmbelästigung

nichtöffentlicher Teil

**Beschluss: Tau/BAD/042/2020**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt zu Personalangelegenheiten.

**8. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 07.08.2020**

öffentlicher Teil

**Beschluss: TUP/BA/029/2020**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Fassadensanierung Gebäude Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19 an den Bieter Nr. 1 (Fa. T. Krautz).

nichtöffentlicher Teil

**Beschluss: 05/08/07/20**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, in der Kita Turnow einen Supervisor einzusetzen.

**7. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 11.08.2020**

öffentlicher Teil

**Beschluss: Tei/BA/040/2020**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt:

- den Bebauungsplan „Seehafen Teichland“ - Änderung Entwurf Juli 2020 sowie seine Begründung.
- die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung aufzufordern.
- für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- die Beauftragung des Amtes Peitz, die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss: Tei/BA/037/2020**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die kommunale Baulastträgerschaft für den Seehafen Teichland zu übernehmen.

**Beschluss: Tei/BA/041/2020**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Teichland im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Seehafen Teichland“.

Das Planungsbüro Wolff GbR aus Cottbus ist mit den dazu erforderlichen Leistungen zu beauftragen.

**Beschluss: Tei/KÄ/038/2020**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt das Haushalts-sicherungskonzept 2020/2021. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2040 erreicht werden.

**Beschluss: Tei/KÄ/039/2020**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 mit den dazugehörigen Unterlagen.

**Beschluss: Tei/OA/042/2020**

Der Gemeindevertretung Teichland wird empfohlen, die Amtsverwaltung Peitz zum Abschluss eines Vertrages zur einmaligen nächtlichen Bestreifung des Erlebnisparks Teichland mit der Protector's GmbH zu beauftragen.

**8. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 11.08.2020**

öffentlicher Teil

**Beschluss: Hei/BA/032/2020**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von Bauleistungen – Errichtung einer Buswarte Halle an der Haltestelle Friedhof Radewiese an die Firma MHB.

**Beschluss: Hei/BA/033/2020**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Kirchengumfahrung.

nichtöffentlicher Teil

**Beschluss: Hei/BA/035/2020**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt, den Weg in Radewiese nicht zu erwerben.

**Beschluss: Hei/BA/036/2020**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt, eine Teilfläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> des Flurstücks 47/3 der Flur 2, Gemarkung Heinersbrück zu erwerben, um die Standortentwicklung für die Kita zu sichern. Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten trägt die Gemeinde Heinersbrück.

Tel.: 035601-  
E-Mail: peitz@peitz.de

Die Struktur des Amtes Peitz



**Rechnungsprüfungsamt**  
Frau Kindermann 81525  
Herr Grünberg 81524

**Amtsleiterin**  
Frau Elvira Hölzner

**Büro der Amtsleiterin**  
**Sekretariat/zentr. Verwaltg.:** Frau Graska 38110  
**Personalwesen:** Frau Dumke 38118, Frau Matschke 38117  
**Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt/ WiWi:** Frau Richter 38115  
**Sitzungsdienst:** Frau Hannusch (Wahlleiterin) 38116  
**Kitas/Schulen:** Frau Koalick 38142, Frau Wunderlich 38143  
**Jugendkoordinatorin:** Frau Melcher 801995

**Kämmerei**  
**Kämmerin:** Frau Lichtblau 38121  
  
**Finanzbuchhaltung**  
**Amtskasse/Zahlungsabwicklung:**  
Frau Halbasch (Leiterin) 38123  
Frau K. Blümel 38124 / Frau Fürll 38129  
  
**Anlagenbuchhaltung/**  
**Geschäftsbuchhaltung:**  
Frau Oehlert 38139  
Frau Christoph 38127  
Frau Wendland 38120  
  
**Vollstreckung:**  
Frau Halbasch 38123  
  
**Steuern:**  
Frau Kosmann 38122  
  
**Haushalte/Bilanzerung**  
**Kosten-/Leistungsrechnung**  
Herr Herczeg 38125  
Frau Fahrentz 38126

**Ordnungsamt**  
**Amtsleiter:** Herr Blümel 38130  
  
**Bürgerbüro**  
Frau Patzer (Leiterin)  
Frau Opitz/Frau Weiser/ Frau Kirbs  
38191, -192, -193  
  
**Öffentliche Sicherheit und Ordnung:**  
Frau Große 38130, Frau Kahlert 38132  
Herr Schulze 38133  
Frau Jahnke 38137, Herr Molz 38138  
  
**Standesamt/Friedhofswesen:**  
Frau Bossenz 38135  
Frau Gebhard 38140  
(Gleichstellungsbeauftragte)  
  
**Gewerbeangelegenheiten/Winterdienst:**  
Herr Lobeda 38134  
  
**EDV:**  
Frau Zupp 38114  
Herr Daunert 38128

**Bauamt**  
**Amtsleiter:** Herr Exler 38160  
  
**Sekretariat/Liegenschaften:**  
Frau Schulz 38160  
  
**Hochbau/Planung:**  
Frau Donath 38162  
Frau Appelt 38164  
  
**Tiefbau/Grünflächen/**  
**Beteiligungsverfahren LEAG:**  
Frau Schuppan 38163  
Herr Mackuth 38141  
Herr Krüger 38151  
  
**Liegenschaften:**  
Frau Krüger 38166  
  
**Umlagen Gewässerverband/**  
**Straßenausbaubeiträge/Pachtverträge:**  
Frau L. Blümel 38167  
  
**Gebäudemanagement:**  
Frau Borchert 38144  
Herr Steinke 38145  
Frau Grigo 38147

**Kultur- und Tourismusamt**  
**Amtsleiterin:** Frau Kahl 81513  
(Sorbenbeauftragte)  
  
**Kultur/Tourismus:**  
Zentrale 8150  
Frau Balzke 81512  
Herr Redies 81518  
Frau Mucha 81512  
  
**museale Einrichtungen:**  
Frau Kahl 81513  
  
**Internet**  
Herr Huhle 81518  
  
**Amtsbibliothek:**  
Frau Pipka (Leiterin) 892292  
Frau Bechler 892293  
Frau Müller 892290  
  
**Amtsarchiv:**  
Frau Müller/Frau Bechler 892293

## Sprechstunden der Bürgermeister

<b>Drachhausen:</b>	<b>Bürgermeisterin Doreen Krötel</b> gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	<b>E-Mail: <a href="mailto:bm@hochoza.de">bm@hochoza.de</a></b> Tel.: 035609 70783
<b>Drehnow:</b>	<b>Bürgermeister Erich Lehmann</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	<b>E-Mail: <a href="mailto:bm-dre@t-online.de">bm-dre@t-online.de</a></b> Tel.: 035601 802655
<b>Heinersbrück:</b>	<b>Bürgermeister Horst Nattke</b> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	<b>E-Mail: <a href="mailto:bm.most@gmx.de">bm.most@gmx.de</a></b> Tel.: 035601 82114
<b>Ortsteil Grötsch:</b>	<b>Ortsvorsteher André Wenzke</b> gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
<b>Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf</b>	<b>Bürgermeister Helmut Badtke</b> jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
<b>OT Jänschwalde-Ost:</b>	<b>Ortsvorsteher Thorsten Zapf</b> jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
<b>OT Drewitz:</b>	<b>Ortsvorsteher Werner Voigt</b> jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
<b>OT Grieben:</b>	<b>Ortsvorsteherin Carmen Orbke</b> jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
<b>Peitz:</b>	<b>Bürgermeister Jörg Krakow</b> 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 81520
<b>Tauer:</b>	<b>Bürgermeisterin Karin Kallauke</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
<b>Teichland:</b>	<b>Bürgermeister Harald Groba</b> Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
<b>Turnow-Preilack:</b>	<b>Bürgermeister René Sonke</b> dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	<b>E-Mail: <a href="mailto:buergemeister@rene-sonke.de">buergemeister@rene-sonke.de</a></b> Tel.: 035601 897977

**Die Bürgermeistersprechstunden finden unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.**

**Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen**

**Nächster Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 14.10.2020, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:  
Mittwoch, 28.10.2020**